

## **STELLUNGNAHME**

### zum Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums „Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung“(TrinkwV-E) vom 22.07.2022

Berlin, 19.08.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“  
**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

## Vorbemerkungen

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums „Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung“ (TrinkwV-E) vom 22.07.2022 Stellung zu nehmen.

Die strukturelle Überarbeitung der Verordnung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings trägt der Anstieg von 26 Paragraphen und 5 Anlagen auf nunmehr 73 Paragraphen mit 7 Anlagen nicht unbedingt zur besseren Verständlichkeit bei.

Zudem ist bedauerlich, dass eine **Reihe von Rechtsgrundlagen**, die für die vollumfängliche Prüfung des Referentenentwurfes und dem Erfüllungsaufwand für die Wasserversorger notwendig sind bzw. in diesem zitiert werden, **noch nicht vorliegen**. Dazu gehören:

- die Rechtsverordnung auf Basis des § 50 Abs. 4a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [ehemals Abs. 5],
- die Untersuchungsstellenzulassungsverordnung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und
- diverse Empfehlungen und Listen des Umweltbundesamtes, die entweder fehlen oder noch nicht entsprechend aktualisiert vorliegen.

Wie vom Bundesgesundheitsministerium ausgeführt, ist die Ressortabstimmung mit den anderen Bundesministerien, insbesondere dem Bundesumweltministerium in Bezug auf § 50 Abs. 4a WHG, noch nicht erfolgt. Das erschwert die Stellungnahme. Eventuell hätten festgestellte Probleme im Rahmen der Abstimmungen bereits ausgeräumt werden können.

## Positionen des VKU in Kürze

Die Kernpositionen der Stellungnahme sind:

- › Die **Festlegung von chemischen oder mikrobiologischen Höchstwerten** durch die Gesundheitsämter darf aus Sicht des VKU nicht individuell erfolgen. Hierzu sind Vorgaben in Form von Leitlinien der obersten Landesgesundheitsbehörden oder Listen des Umweltbundesamtes (UBA) zu erstellen, um ein einheitliches Vorgehen sicher zu stellen.
- › Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, müssen bei **Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität, die auf das Rohwasser zurückzuführen sind, Maßnahmen von den zuständigen Behörden bei den Verursachern gemäß § 63 TrinkwV-E angeordnet werden**. Dies stellt keine Aufgabe des Wasserversorgers dar (3 48 TrinkwV-E). Es ist bedauerlich, dass die entsprechenden Regelungen gemäß § 50 Abs. 4a WHG unter Federführung des Bundesumweltministeriums nicht bereits vorliegen.
- › Die Regelung zu **Pestiziden** sollte so präzisiert werden, dass ein Pestizid-Metabolit nur dann als relevant zu betrachten ist, wenn die Transformationsprodukte eine Gefährdung besorgen lassen und die Bildung dieses Transformationsproduktes nach der Risiko-bewertung gemäß § 34 TrinkwV-E überhaupt als möglich angesehen wird. Für diejenigen relevanten Metabolite, deren Transformationsprodukte ausschließlich durch oxidative Aufbereitungsverfahren entstehen, darf der Grenzwert jedoch keine Anwendung finden, wenn die Bewertung nach § 34 TrinkwV-E ergibt, dass der Betreiber ein oxidatives Aufbereitungsverfahren gar nicht nutzt. Anstatt der Anwendung einer generischen Regelung über die Definition zu relevanten Metaboliten sollte eine **stoffbezogene Einzelbewertung für die fraglichen Metabolite und Transformationsprodukte** durchgeführt werden.
- › Unter bestimmten Voraussetzungen sollte die **Pflicht zur Entfernung von Bleileitungen** oder betroffenen Leitungsabschnitten einer Verhältnismäßigkeitskontrolle unterzogen werden. Die Meldeverpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen und der Installationsfirmen bei der Feststellung von Bleileitungen an das Gesundheitsamt nach § 17 Abs. 6 TrinkwV-E stellt eine Verlagerung behördlich erforderlicher Prüfungen auf die Wasserversorger dar und wird daher abgelehnt.
- › Die vorgesehene **Verschärfung der Ausweitung bezüglich der Strafbewehrung auf Indikatorparameter** ist weder sachgerecht noch nachvollziehbar und lehnen wir daher ab. Denn die in einigen Fällen erfolgte Mobilisierung des Biofilms ist vom Wasserversorger gar nicht beeinflussbar oder vermeidbar und kann durch gezielte Rohrnetzspülungen regelmäßig schnell Abhilfe geschaffen werden. Das in solchen Fällen infolge der Mitführung von Kalk-Eisen-/Manganverbindungen zumeist gelblich/bräunlich verfärbte Wasser ist gesundheitlich unbedenklich.

- › Die neu hinzugekommenen **wirtschaftlichen Informationspflichten** nach §§ 45 und 46 TrinkwV-E bedürfen **weiterer begrifflicher Klarstellungen** um eine zielgerichtete Information der Anschlussnehmer zu ermöglichen und den Erfüllungsaufwand zu begrenzen. Zu begrüßen ist, dass der Verordnungsentwurf auf den Anschlussnehmer als Adressat der Informationen abstellt und damit ein zentraler Hinweis der kommunalen Wasserwirtschaft bereits aufgegriffen wurde.
- › Der **Erfüllungsaufwand** wird sich für die kommunale Wasserwirtschaft durch die Neuregelungen der Trinkwasserverordnung insgesamt erhöhen, was in der Folge zu steigenden Kosten für den Endverbraucher führen wird. Mit Blick auf die aktuelle Kostenentwicklung in faktisch allen Bereichen der Lebensführung sollten daher die unterbreiteten **Vorschläge zur Vereinfachung und Anpassung** umfassend berücksichtigt werden.

## Grundsätzliche Anmerkungen

Sowohl bei den Begriffsbestimmungen direkt im § 2 TrinkwV-E als auch bei der Verwendung von Begriffen aus dem technischen Regelwerk (DIN EN 15975-2) fehlen **exakte Definitionen bzw. werden diese nicht gleichlautend verwandt**. In der Verordnung wird beispielsweise der Begriff „Bewertung“ statt „Risikobewertung“ verwendet. Dieser Begriff findet sich auch in der EU-Trinkwasser-Richtlinie wieder. Die Begründung zu „Verwechslungsgefahren“ im Vollzug kann aus unserer Sicht nicht die Ursache für die Einführung eines neuen Begriffes sein.

Während die geltende TrinkwV in der Praxis eingespielte und sich namentlich bereits erschließende **Begrifflichkeiten** definiert, werden im Referentenentwurf einige Begriffsdefinitionen ohne erkennbaren Grund und ohne jegliche Inhaltsänderung umstrukturiert (siehe bspw. § 3 Nr. 2 lit. a TrinkwV a.F. versus § 2 Nr. 2 lit a TrinkwV-E).

In der TrinkwV soll künftig der „Unternehmer oder sonstige Inhaber (UsI)“ wieder als „**Betreiber**“ definiert werden, was grundsätzlich eine Vereinfachung darstellt. Der UsI hat jedoch bereits im Technischen Regelwerk und in diversen Schrifttum Einzug gefunden. Durch die Änderung werden damit erneute Anpassungen erforderlich werden.

Überdies erschließt sich nicht, warum in § 3 TrinkwV-E diverse Normen zu **Untersuchungsverfahren** zitiert werden, die wiederum in Anlage 7 mit Verfahrenskenndaten belegt sind. Bei anderen Verfahren bzw. Parametern ist das auch nicht der Fall. Besonders die **formal juristische Zitierung von Ausgabeständen** wird in der Praxis bei nachfolgenden Änderungen der Norm zu Problemen führen (Akkreditierungsumfang, Zitierung in Untersuchungsberichten, etc.).

Bei der **Risikobewertung und dem Risikomanagement** (§§ 34, 35 und 38 TrinkwV-E) sind die Dokumentationen dem Gesundheitsamt zur Genehmigung vorzulegen. Gerade bei

zentralen Wasserversorgungsanlagen tritt häufig der Fall ein, dass Teile dieser in Zuständigkeitsbereiche unterschiedlicher Gesundheitsämter fallen. Hierzu sind keine Regelungen vorgesehen. Für Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 lit a TrinkwV-E wird dies in der Praxis zu zusätzlichen bürokratischen Aufwand führen. Aus Sicht des VKU wäre eine Konzentration der Zuständigkeit bei einem Gesundheitsamt wünschenswert.

Für die Umsetzung des Abschnittes 7 TrinkwV-E „**Risikobasierter Ansatz**“ wird ein Bedarf für Vorgaben und Schulungen der beteiligten Personen und Organisationen gesehen, um einen gewissen Grad an Vereinheitlichung sicherstellen zu können. Es sollte angestrebt werden, dass bereits praktizierte Zertifizierungen, wie z.B. dem „Technischen Sicherheitsmanagement – TSM“ des DVGW als gleichwertig zum geforderten Risikomanagement angesehen werden. Dadurch würde sich der Prüfaufwand der Gesundheitsämter zumindest minimieren. Generell wird die vorgeschlagene Genehmigungspflicht zu einem erheblichen Aufwand bei den Gesundheitsbehörden führen. Daher wäre diese grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen.

Die **Festlegung von chemischen oder mikrobiologischen Höchstwerten** durch die Gesundheitsämter darf aus Sicht des VKU nicht individuell erfolgen. Hierzu sind Vorgaben in Form von Leitlinien der obersten Landesgesundheitsbehörden oder Listen des Umweltbundesamtes (UBA) zu erstellen, um ein einheitliches Vorgehen sicher zu stellen.

Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, müssen bei Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität, die auf das Rohwasser zurückzuführen sind, **Maßnahmen von den zuständigen Behörden** bei den Verursachern angeordnet werden. Es ist bedauerlich, dass die entsprechenden Regelungen unter Federführung des Bundesumweltministeriums nicht bereits vorliegen.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Referentenentwurf sind im Vergleich zur EU-Trinkwasser-Richtlinie erhebliche Verschärfungen vorgesehen, die dem Grundsatz einer „1:1-Umsetzung“ widersprechen und außerdem keine nachvollziehbaren Grundlagen haben.

### § 7 i.V.m. Anlage 2 Teil I TrinkwV-E: Parameter Chrom und Arsen

Zu den Verschärfungen gehört unter anderen die Absenkung der Grenzwerte für Arsen und Chrom.

Die Absenkung des Grenzwertes für Arsen würde zu erheblichen Aufwendungen führen. Die vom UBA ermittelte Betroffenheit muss auch im Hinblick auf folgende Kriterien überprüft werden:

- Neue Aufbereitungsanlagen
- Einbau neuer Aufbereitungsstufen
- Erweiterung der Spülwasserbehandlungsanlagen
- Entsorgungskosten für arsenhaltige Schlämme

In Anbetracht der aktuellen Zeiträume für Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die angedachte Frist ohnehin nicht einzuhalten.

Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung sieht dagegen keine Absenkung des dort festgelegten Grenzwertes für Arsen von 0,010 mg/l vor.

Auch beim Parameter Chrom ist hier keine Reduzierung des Grenzwertes vorgesehen. Dieser Ungleichbehandlung bedarf einer Rechtfertigung, welche hier nicht erkannt werden kann. Das gilt auch für den Parameter Chrom.

### § 7 i.V.m. Anlage 2 Teil I TrinkwV-E: Parameter Pestizide

Die im Entwurf gewählte Formulierung entspricht zwar 1:1 der Formulierung in der Trinkwasser-Richtlinie. Dadurch kann jedoch eine Regelungslücke entstehen, bei **der erwiesenermaßen toxikologisch unkritische Stoffe (nicht relevante Metabolite) allein aufgrund der Tatsache, dass aus ihnen toxikologisch kritische Stoffe entstehen könnten, selbst unnötigerweise einer strengen Grenzwert-Regelung unterworfen werden. Es sollte jedoch nur das toxikologisch kritische Transformationsprodukt einer Kontrolle unterzogen werden und nicht die Vorläufersubstanz.** Als konkretes Beispiel kann hier folgendes genannt werden: Tolyfluanid (Pestizid-Wirkstoff; generischer Grenzwert 0,1 µg/l) – Dimethylsulfamid (DMS) (bisher nicht-relevanter Metabolit; GOW 1,0 µg/l) – N-Nitrosodimethylamin (NDMA) (wahrscheinlich krebserregendes, durch Ozonung gebildetes Transformationsprodukt; GOW 0,01 µg/l). Das Hauptrisiko geht in diesem Fall vom NDMA aus. Eine direkte Umsetzung der Regelung der EU Trinkwasser-Richtlinie würde dazu führen, dass das an sich unkritische DMS zu einem relevanten Metaboliten definiert würde, der dem generischen Grenzwert von 0,1 µg/l unterliegt. Dieser Grenzwert würde dann grundsätzlich gelten und damit auch für Trinkwässer aus Aufbereitungsanlagen, in denen keine Ozonung angewendet wird und damit auch kein Bildungspotential für NDMA vorliegt. Somit würde DMS ohne toxikologische Begründung strenger reguliert als erforderlich.

Die Beibehaltung des vorliegenden Textes zur Anlage 2 beim Parameter Pestizide hätte ansonsten zur Folge, dass die Wasserversorgungen mit DMS-Konzentrationen über 0,1 µg/L, die keine Ozonung betreiben und bei denen überhaupt nicht die Möglichkeit besteht, dass NDMA entsteht, auf sehr lange Frist nur mit Ausnahme-genehmigung betrieben werden können, obwohl für DMS keine gesundheitliche Relevanz abzuleiten ist.

Die Regelung sollte daher so präzisiert werden, dass ein **Pestizid-Metabolit nur dann als relevant zu betrachten ist, wenn die Transformationsprodukte eine Gefährdung besorgen lassen und die Bildung dieses Transformationsproduktes nach der Risikobewertung gemäß § 34 TrinkwV-E überhaupt als möglich angesehen wird.** Für diejenigen relevanten Metabolite, deren Transformationsprodukte ausschließlich durch oxidative Aufbereitungsverfahren entstehen, darf der Grenzwert jedoch keine Anwendung finden, wenn die Bewertung nach § 34 TrinkwV-E ergibt, dass der Betreiber ein oxidatives Aufbereitungsverfahren gar nicht nutzt. Anstatt der Anwendung einer generischen Regelung über die Definition zu relevanten Metaboliten sollte eine stoffbezogene Einzelbewertung für die fraglichen Metabolite und Transformationsprodukte durchgeführt werden. In der Regel liegt eine Bewertung der fraglichen Stoffe durch das UBA vor; für nicht-relevante Metabolite werden Gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) oder Leitwerte abgeleitet und die Feststellung der Besorgnis für ein Transformationsprodukt erfolgt anhand von toxikologischen Daten, die die Ableitung eines GOW oder Trinkwasserleitwerts für diese Substanz durch das UBA erlauben. Somit sind für beide Stoffe Bewertungsmaßstäbe vorhanden.

Eine stoffspezifische Regelung hätte zudem noch den Vorteil, die Lücke zu schließen, die sich dadurch ergibt, dass manche Stoffe sowohl als Metabolite aus Pestizid-Wirkstoffen als auch durch andere Anwendungen (z. B. Nutzung in industriellen Prozessen oder Haushaltsanwendungen) in das Wasser eingetragen werden. Beispielhaft dafür ist Trifluoracetat (TFA) zu nennen.

Unabhängig davon sollte die Bewertung nach § 34 TrinkwV-E ergeben, dass der relevante Metabolit an sich nicht in Konzentrationen vorliegt, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

### **§ 7 i.V.m. Anlage 2 Teil II TrinkwV: Chlorit und Chlorat**

Mit den bisherigen Regelungen in der § 11-Liste gemäß aktueller TrinkwV werden die Forderungen der EU-Trinkwasser-Richtlinie bereits jetzt, auch im Hinblick auf niedrigere Werte als die EU maximal zulässt, umgesetzt. Die neu gefundenen Formulierungen in den Bemerkungen von Anlage 2 Teil II sind teilweise unklar und stellen eine Verschärfung dar.

### **§ 17 TrinkwV-E: Trinkwasserleitungen aus Blei bzw. Grenzwert für Blei**

Die komplette Entfernung von Bleileitungen bis 2026 wird ebenfalls als kritisch angesehen. Gemäß Artikel 10 EU-Trinkwasser-Richtlinie werden die Mitgliedstaaten u.a. aufgefordert, das Risiko in Trinkwasserinstallationen auch durch den Austausch von Bleileitungen zu minimieren, allerdings nur, wenn dieser wirtschaftlich und technisch umsetzbar ist. Gleichzeitig gibt die EU eine Frist bis zur Einhaltung des entsprechenden Grenzwertes

von 0,0050 mg/l vor: 12. Januar 2036. Bis dahin gilt der aktuelle Grenzwert (0,010 mg/l). Unter bestimmten (eng definierten) Voraussetzungen sollte die **Pflicht zur Entfernung von Bleileitungen oder betroffenen Leitungsabschnitten einer Verhältnismäßigkeitskontrolle unterzogen werden. Insbesondere marginale Abschnitte von Leitungsabschnitten aus Blei dürfen nicht zum Nachteil andere Natur- und Lebensräume (z.B. Baumalleen, etc.) durch deren Entfernung führen.**

Die Meldeverpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen und der Installationsfirmen bei der Feststellung von Bleileitungen an das Gesundheitsamt nach § 17 Abs. 6 TrinkwV-E stellt eine Verlagerung behördlich erforderlicher Prüfungen auf die Wasserversorger dar und wird daher abgelehnt. Sie führt zu Interessenskonflikten innerhalb der Kundenbeziehung. Unverhältnismäßig erscheint zudem, dass bereits eine nach § 17 Abs. 5 TrinkwV-E nicht unverzügliche Mitteilung des Wasserversorgers an die betroffenen Verbraucher eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit 25.000 Euro bußgeldbewehrt ist.

### **§ 36 i.V.m. Anlage 3 TrinkwV-E: Somatische Coliphagen**

Mit der EU-Trinkwasser-Richtlinie wurden die „Betriebsparameter“ Trübung und somatische Coliphagen neu eingeführt. In der Umsetzung sollen jetzt in der TrinkwV die somatischen Coliphagen als weiterer „Spezieller Indikatorparameter“ eingeführt werden. Im Sinne der EU dient dieser allein bei Vorhandensein als Bewertungsparameter für die Eliminationsleistung der Aufbereitungsstufen im Hinblick auf pathogene Viren. Im Entwurf wird die Anzahl der Mikroorganismen ohne Begründung erweitert und auch gleichzeitig schon eine Sicherstellung gefordert, dass keine Gefährdungen zu besorgen sind. Das ist aber erst der nächste Schritt – die Risikobeherrschung.

### **§ 42 TrinkwV-E: Probenahmeverfahren**

Der Entwurf der TrinkwV sieht vor, dass für alle veränderlichen chemischen Parameter (Anlage 2 Teil II) und die Parameter Eisen und Mangan (Anlage 3) die gestaffelte Stagnationsprobe bei der Untersuchung in der Trinkwasserinstallation zur Anwendung kommen soll. Das wäre mit erheblichem finanziellen und personellem Aufwand verbunden und geht über die Forderungen der EU-Trinkwasser-Richtlinie weit hinaus, die lediglich für Kupfer, Blei und Nickel entsprechende Vorgaben macht (Anhang II Teil D).

### **§ 49 TrinkwV-E: Abgabeverbot**

Das Abgabeverbot von Wasser bei Nichteinhaltung von Parameterwerten gemäß § 49 Abs. 1 TrinkwV-E in Verbindung mit der nunmehr vorgesehene Strafbewehrtheit der Abgabe solchen Wassers als Trinkwasser gemäß § 73 Abs. 1 TrinkwV-E, auch bei Indikatorparametern, ist nicht sachgerecht und lehnen wir daher ab.



Nach den die Strafbarkeit bzw. die Ordnungswidrigkeit betreffenden Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Trinkwasserverordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung (TrinkwV a.F.) wird nur die Abgabe von Trinkwasser, welches nicht den mikrobiologischen Anforderungen gemäß § 5 TrinkwV a.F. und/oder den chemischen Anforderungen gemäß § 6 TrinkwV a.F. genügt, nach § 75 Abs. 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Die Nichteinhaltung von Indikatorparameterwerten (§ 7 TrinkwV a.F.) stellt hingegen weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit dar. Es gilt lediglich ein „Abgabeverbot“ bei der Überschreitung/Nichteinhaltung von Indikatorparametern (§ 4 Abs. 3 TrinkwV a.F.).

In § 49 Abs. 1 TrinkwV-E ist vorgesehen, dass ein wegen der vorgesehenen Regelungen des § 73 Abs. 1 TrinkwV-E nach § 75 Abs. 2 und 4 IfSG strafbewehrtes Abgabeverbot auch gelten soll, wenn bezüglich des Wassers die **Grenzwerte oder Anforderungen des § 8 TrinkwV-E für Indikatorparameter** (gemäß Anlage 3 Teil I TrinkwV-E, also Aluminium, Ammonium, Calcitlösekapazität, Chlorid, Clostridium perfringens [einschließlich Sporen], coliforme Bakterien, Eisen, elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Geruch, Geschmack, Koloniezahl bei 22 °C, Koloniezahl bei 36 °C, Mangan, Natrium, organisch gebundener Kohlenstoff [TOC], Oxidierbarkeit, Sulfat, Trübung, pH-Wert) nicht eingehalten sind. **Diese vorgesehene Verschärfung der Ausweitung bezüglich der Strafbewehrung auf Indikatorparameter ist weder sachgerecht noch nachvollziehbar und lehnen wir daher ab.**

Insbesondere infolge von Feuerwehreinsätzen (Löschwasserentnahmen bzw. Übungen bzw. „Hydrantenschauen“), bei stärkeren „Bauwasserentnahmen“ aus Hydranten („Betankung“ von Spülbohrgeräten (derzeit häufig infolge der breiten Anwendung von Spülbohrverfahren beim Glasfasernetzausbau), „Beregnen“ von Abbruchbaustellen zur Staubbinding sowie „Betankung“ von Straßenwalzen beim Bau bituminöser Straßenbefestigungen), aber auch bei mit großen Wasserverlusten verbundenen Rohrschäden und bei zur Realisierung planmäßiger netztechnischer Arbeiten vorgenommenen Umschiebungen im Versorgungsnetz kommt es recht häufig zur durch die plötzliche Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bzw. durch die Fließrichtungsumkehr induzierten Aufwirbelung bzw. Ablösung von Rohrnetzinkrustationen sowie zur partiellen Zerstörung und nachfolgenden Mobilisierung von Teilen des an den Rohrwandungen gebildeten natürlichen Biofilms. Diese **Mobilisierung des Biofilms ist vom Wasserversorger gar nicht beeinflussbar oder vermeidbar** (im Falle der Feststellung derartiger Erscheinungen, zumeist erst im Ergebnis der Überprüfung der Ursachen von fernmündlichen Kundenbeschwerden möglich) und kann **durch gezielte Rohrnetzspülungen regelmäßig schnell Abhilfe geschaffen werden**. Das in solchen Fällen infolge der Mitführung von Kalk-Eisen-/Manganverbindungen zumeist gelblich/bräunlich verfärbte Wasser ist **gesundheitlich unbedenklich**, selbst dann, wenn es wegen der Biofilm-Ablösungen zu einer temporären Überschreitung des Koloniezahl-Parameterwerte kommt. Allerdings verwenden die Kunden derart verfärbtes Wasser schon aus ästhetischen Gründen ohnehin nicht zum Trinken bzw. zur Zubereitung von Speisen und Getränken.

Wir gehen davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen bei der Formulierung des Referentenentwurfs handelt und fordern die sofortige Anpassung. Sollte das Bundesgesundheitsministerium dennoch an dieser drastischen Verschärfung der Ausweitung der Strafbewehrtheit bei der Trinkwasserabgabe auf Nicht-Einhaltung der Indikatorparameter festhalten, so müssten die Wasserversorgungsbetriebe – die nicht zur Löschwasserbereitstellung verpflichtet sind, da es sich vielmehr um eine von der Trinkwasserversorgung unabhängige Pflichtaufgabe der Kommunen handelt – **aus Gründen des Eigenschutzes gegen mögliche strafrechtliche Verfolgung in Erwägung ziehen, den Feuerwehren jedwede Nutzung der im Trinkwassernetz installierten Hydranten zu untersagen.**

## Erfüllungsaufwand und Kosten

Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand für Wasserversorgungsunternehmen können zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend gegeben werden, da große Teile des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes von der weiteren Ausgestaltung der TrinkwV und auch der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) abhängen (Risikobewertung des Einzugsgebiets, Zuständigkeiten, Informationspflichten etc.).

## „Technischen Maßnahmewert“ bei Legionellen-Befunden

Die Überschreitungen des „Technischen Maßnahmewertes“ bei Legionellen-Befunden in der Trinkwasser-Installation werden aufgrund der neuen Vorgaben der EU-Trinkwasser-Richtlinie mengenmäßig zunehmen. Geschätzt kann von einer 2% höheren Beanstandungsquote ausgegangen werden. Damit werden mehr Gefährdungsbeurteilungen und entsprechende Nachuntersuchungen durchzuführen sein. Um hier die Kosten zu reduzieren, muss es eine Regelung (UBA-Empfehlung) geben, die bei der Wertermittlung eine Relativierung vornimmt.

## Grenzwertes für 4 ausgewählte per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS-4)

Die Auswirkungen des entgegen der EU-Trinkwasser-Richtlinie zusätzlich eingeführten Grenzwertes für 4 ausgewählte per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS-4) können noch nicht abgeschätzt werden. Bei einer Reihe von Wasserversorgungsanlagen kann es durch dessen Einführung zu einem dauerhaften oder zumindest langfristigen Aufbereitungserfordernis kommen. Dies sollte entsprechend auch klar dargelegt werden.

Teilweise sind die Erfüllungskosten zu niedrig angesetzt, da die eingeflossenen Einzelkosten bzw. Preise zu niedrig sind (z.B. Bestimmung PFAS-4 mit entsprechender Empfindlichkeit >> 175,-€/Probe, Somatische Coliphagen >60,-€/Probe).

## Informationspflichten

Durch die Informationspflichten werden weitere Kosten entstehen, die bisher nicht im Entwurf abgebildet wurden. Hier sind umfangreiche Forderungen der EU und der §§ 45 und 46 TrinkwV-E umzusetzen. Für die hierzu z.B. zu erstellenden „internetbasierten“ Lösungen sind **einerseits Programmierungen notwendig und andererseits jedoch keine Übergangsfristen** vorgesehen.

Gleichzeitig wirkt die **Informationspflicht der Anschlussnehmer und Verbraucher über etwaige Aufbereitungen bzw. Desinfektionen** nach § 26 Abs. 2 TrinkwV-E in einer Tageszeitung nicht mehr zeitgemäß. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Wasserversorgers sollte ausreichend sein.

Die neu hinzugekommenen **wirtschaftlichen Informationspflichten** nach §§ 45 und 46 TrinkwV-E bedürfen **weiterer begrifflicher Klarstellungen** um eine zielgerichtete Information der Anschlussnehmer zu ermöglichen und den Erfüllungsaufwand zu begrenzen. Dies gilt insbesondere für notwendige Konkretisierungen zur Angabe der Informationen gegenüber dem Anschlussnehmer (bspw. zu den Entgelten des bereitgestellten Trinkwassers pro Liter und Kubikmeter oder der Vergleichsbetrachtung zur Durchschnittsabnahme anderer Anschlussnehmer). Zu begrüßen ist, dass der Verordnungsentwurf auf den Anschlussnehmer als Adressat der Informationen abstellt und damit ein zentraler Hinweis der kommunalen Wasserwirtschaft bereits aufgegriffen wurde.

Der **Aufwand für die einheitliche Erstellung und regelmäßige Überprüfung der Risikobewertung und zum Risikomanagement** gemäß §§ 34, 35 und 38 TrinkwV-E sowie den damit verbundenen Abstimmungsbedarf mit den zuständigen Gesundheitsämtern kann derzeit ebenfalls noch nicht abschließend bewertet werden. Wichtige Informationsquellen, die zu berücksichtigen sind, bleiben offen, da die Rechtsverordnung auf Basis des § 50 Abs. 5 WHG fehlt.

Vorbehaltlich weiterer Änderungen und Erweiterungen der Regelungen haben wir zu den „**Fragen an die Wasserversorger zum Erfüllungsaufwand der §§ 34, 35 und 38 TrinkwV-E**“ eine erste **Abschätzung des möglichen Aufwands** anhand von zwei Fallbeispielen angefügt.

Der Erfüllungsaufwand wird sich für die kommunale Wasserwirtschaft durch die Neuregelungen insgesamt erhöhen, was in der Folge zu steigenden Kosten für den Endverbraucher führen wird. Mit Blick auf die aktuelle Kostenentwicklung in faktisch allen Bereichen der Lebensführung sollten daher die unterbreiteten Vorschläge zur Vereinfachung umfassend berücksichtigt werden.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Nadine Steinbach  
Bereichsleiterin Umweltpolitik Wasser/Abwasser  
Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Telefon: +49 30 58580-153  
E-Mail: [steinbach@vku.de](mailto:steinbach@vku.de)

**Zu den wirtschaftlichen Informationspflichten:**

Dr. Britta Ammermüller  
Bereichsleiterin Wirtschafts- und Ordnungspolitik  
Abteilung Wasser/Abwasser und Telekommunikation

Telefon: +49 30 58580-156  
E-Mail: [ammermueller@vku.de](mailto:ammermueller@vku.de)